

5800 b

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung der Motion KR-Nr. 257/2018
betreffend Jugendschutz auf E-Zigaretten & Co. ausweiten**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 24. Mai 2023,
beschliesst:

I. Die Motion KR-Nr. 257/2018 betreffend Jugendschutz auf E-Zigaretten & Co. ausweiten wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 8. Juni 2020 folgende von den Kantonsräten Beat Monhart, Gossau, Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Mark Anthony Wisskirchen, Kloten, am 3. September 2018 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Rat eine Gesetzesrevision vorzulegen, damit E-Zigaretten sowie alle nikotinhaltigen Produkte im Kanton Zürich so rasch wie möglich den gleichen rechtlichen Vorgaben unterliegen wie Zigaretten und herkömmliche Raucherwaren. Ausgenommen sind nikotinhaltige Medikamente.

Mit Beschluss vom 2. Mai 2022 hat der Kantonsrat die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung um ein Jahr bis am 8. Juni 2023 erstreckt (Vorlage 5800).

Bericht des Regierungsrates:

1. Ausgangslage

Mit der am 8. Juni 2020 überwiesenen Motion KR-Nr. 257/2018 wurde der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Gesetzesänderung vorzulegen, damit im Kanton Zürich für elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) sowie alle nikotinhaltigen Produkte mit Ausnahme von Medikamenten gleichermaßen die rechtlichen Vorgaben gelten wie für Zigaretten und andere herkömmliche Raucherwaren. In der Begründung zur Motion wird vorgebracht, dass die Aufhebung eines Verkaufsverbots für nikotinhaltige E-Zigaretten-Liquids durch das Bundesverwaltungsgericht im April 2018 insbesondere mit Blick auf den Jugendschutz zu einer Lücke im Gesetz geführt habe, die nicht erst mit dem vom Bund geplanten Tabakproduktegesetz, das den Jugendschutz im Bereich Tabakprodukte und E-Zigaretten einheitlich festsetzen wolle, geschlossen werden soll. Bis zu dessen Umsetzung dauere es erfahrungsgemäss noch sehr lange.

2. Rechtliche Grundlage im Kanton

Im Kanton Zürich ist der Jugendschutz im Bereich Tabak und Tabakerzeugnisse in § 48 des Gesundheitsgesetzes (GesG; LS 810.1) geregelt. Diese Bestimmung verbietet die Abgabe und den Verkauf von herkömmlichen Zigaretten an Personen unter 16 Jahren und an allgemein zugänglichen Automaten (§ 48 Abs. 5 GesG). E-Zigaretten fallen nicht darunter, wenn sie keinen Tabak enthalten. Hingegen gilt auch für E-Zigaretten ein Werbeverbot an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren besucht werden (§ 48 Abs. 3 GesG).

3. Entwicklungen auf Bundesebene

Mit dem am 1. Oktober 2021 erlassenen Tabakproduktegesetz (TabPG, BBl 2021 2327) werden Tabakprodukte und E-Zigaretten neu einheitlich auf Stufe Bund geregelt. Dabei wird auch der Jugendschutz im Bereich Tabakprodukte und E-Zigaretten schweizweit einheitlich geregelt und ausgebaut. Das TabPG verbietet den Verkauf und die kostenlose Abgabe von Tabakprodukten und E-Zigaretten an unter 18-Jährige. Zudem enthält es Werbe- und Sponsoringeinschränkungen, die ebenfalls dem Jugendschutz dienen.

Am 13. Februar 2022 wurde zudem die eidgenössische Volksinitiative «Ja zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Tabakwerbung (Kinder und Jugendliche ohne Tabakwerbung)» angenommen. Sie verlangt, dass Tabakwerbung, die Kinder und Jugendliche erreicht, verboten wird. Die Umsetzung der Initiative erfordert eine Anpassung des bereits beschlossenen TabPG. Diese Gesetzesrevision wird als eigenes Projekt vorangetrieben. Die Vernehmlassung wurde bereits durchgeführt und ausgewertet. Die entsprechende Revisionsvorlage soll noch in diesem Halbjahr an die eidgenössischen Räte überwiesen werden. Parallel dazu soll auch die Vernehmlassung zur Ausführungsverordnung durchgeführt werden, sodass sowohl das TabPG als auch die dazugehörige Ausführungsverordnung voraussichtlich Anfang 2024 in Kraft treten können.

Im Sinne einer schnell umsetzbaren Überbrückungsmassnahme sichern bis zur Inkraftsetzung des TabPG zwei auf Initiative des Bundes ergangene Verhaltenskodizes der E-Zigaretten-Branche einen wirksamen Jugendschutz, indem sie bereits jetzt ein Mindestalter von 18 Jahren für die Abgabe sowie Werbebeschränkungen zusätzlich für E-Zigaretten festlegen.

4. Schlussfolgerungen

Der für den Kanton Zürich verbleibende Handlungsspielraum betreffend Tabakprodukte und E-Zigaretten hängt massgebend von der Ausgestaltung der Ergänzung des TabPG und dessen Ausführungsbestimmungen in der Verordnung des Bundesrates ab. Darauf hat der Regierungsrat bereits ausdrücklich hingewiesen (vgl. Vorlage 5800). Bevor der Umfang der Regelung auf Bundesebene nicht geklärt wurde, ist eine Gesetzesänderung auf Kantonsebene nicht sinnvoll.

Das Anliegen der Motion, dass im Kanton Zürich für E-Zigaretten die gleichen rechtlichen Vorgaben wie für Zigaretten und herkömmliche Rauchwaren gelten sollen, kann grundsätzlich mit einer Anpassung des GesG umgesetzt werden. Mit dem neuen TabPG wird in absehbarer Zeit ein Gesetz auf Bundesebene in Kraft treten, das eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung erfordert. Im neuen TabPG wird der Jugendschutz sowohl für Tabakprodukte als auch für E-Zigaretten einheitlich festgelegt und mit der Einführung eines Mindestalters von 18 Jahren für die Abgabe und den Verkauf von Tabakprodukten und E-Zigaretten gegenüber dem kantonalen Recht auch verschärft.

Liesse der Regierungsrat zum jetzigen Zeitpunkt eine solche Gesetzesänderung ausarbeiten, stünde dies im Widerspruch zu Art. 70 Abs. 2 der Kantonsverfassung (LS 101), wonach die Verwaltung effizient und sparsam zu handeln hat.

Vor dem Hintergrund, dass der Kanton ohnehin in absehbarer Zeit das geltende GesG auf das neue TabPG abstimmen und gegenüber der heutigen kantonalen Regelung verschärfen wird, ist die Motion als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Mario Fehr	Kathrin Arioli